



## **Reglement GEWEA**

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

- **1.1**  
**Zweck**

Die Veranstalter der Gewerbeausstellung bezwecken, den Kontakt zwischen den Mitgliedern des Gewerbes AachThurLand zu stärken sowie das gemeinsame Wohl und die Interessen des selbständigen Mittelstandes in Handwerk, Detailhandel, Gewerbe, Industrie und den freien Berufen zu fördern.
  
- **1.2**  
**Mitgliedschaft**

Veranstalter der Gewerbeausstellung sind grundsätzlich nur Mitglieder des Gewerbes AachThurLand. Sie bilden eine Untergruppe des Vereins mit eigener Kassaführung. Das OK kann Nicht-Mitgliedern des Gewerbes AachThurLand eine Ausnahme-Bewilligung erteilen, an der Ausstellung teilzunehmen.
  
- **1.3**  
**Finanzen**

Gewinnverteilung erfolgt durch Beschluss der Ausstellerversammlung. Verluste werden solidarisch von den Ausstellern abgedeckt.
  
- **1.4**  
**Bedingungen**
  - 1.4.1**

Anmeldung: Die Aussteller melden sich mit dem offiziellen Anmeldeformular termingerecht an. Das OK behält sich vor, bei Überanmeldung gewisser Branchen eine Selektionierung der Aussteller und bei knappen Platzverhältnissen Abstriche an gewünschten Ausstellungsflächen vorzunehmen.
  
  - 1.4.2**

Die Bestätigung der definitiven Platzverteilung ist die Zustellung des Standplanes.

**1.4.3** Jegliche Untervermietung der Ausstellungsfläche ist untersagt.

**1.4.4** Nach Unterzeichnung des Ausstellervertrages kann ein Rücktritt nicht mehr erfolgen; das heisst, die volle Standmiete verfällt zugunsten der Ausstellung.

**1.4.5** Bei Verzicht auf Durchführung der Gewerbeausstellung infolge besonderer Umstände, höherer Gewalt oder nicht voraussehbarer politischer oder wirtschaftlicher Ereignisse oder ungenügender Beteiligung können die Aussteller keinerlei Ersatzansprüche gegenüber der GEWEA oder des Vereins Gewerbe AachThurLand gemacht werden.

**1.4.6** Die in Rechnung gestellten Stand- und Platzmieten sind innert 30 Tagen zu überweisen. Zusätzliche Kosten für Installationen und Standeinrichtungen usw. sind ebenfalls innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu begleichen. Die flexiblen Verbrauchskosten werden nach der Ausstellung in Rechnung gestellt und sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen.

■ **1.5**  
***Öffentliche  
Ordnung im  
Ausstellungsareal***

Für die Dauer der Ausstellung steht die ordnungspolizeiliche Aufsicht neben Kanton und Gemeinde für das gesamte Areal bezüglich Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Sicherstellung eines geordneten Ausstellungsverlaufs, auch dem OK zu.

Veranstaltungen und Aktivitäten (z. B. Unterschriftensammlungen aller Art, Verteilen von Werbematerial von Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen, Parteien oder anderen Organisationen) sind im Ausstellungsareal untersagt.

Das OK ist berechtigt, Aktivitäten und Veranstaltungen, die diesen Vorschriften widersprechen, polizeilich auflösen zu lassen. Nötigenfalls sind die beteiligten Personen aus dem Ausstellungsareal wegzuweisen.

## **2. Ausstellungsgestaltung**

### ■ **2.1** ***Platz- und*** ***Standzuteilung***

Die Platz- und Standzuteilung ist Sache des OK. Das Standangebot ist aus dem Anmeldeformular ersichtlich. Gemeinschaftsstände sind möglich.

### ■ **2.2** ***Standgestaltung***

Die Standgestaltung hat sich in das Konzept der Ausstellung einzufügen. Die Wände dürfen weder bespannt, bezogen noch bemalt werden. Die allgemeinen feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Die Wände sind mit Sorgfalt zu behandeln, insbesondere dürfen keine Löcher gebohrt und keine Nägel oder Bostitch-Klammern befestigt werden.

Die Beschriftung ist im Standpreis bei Normständen enthalten. Firmenlogos werden verrechnet. Nachträgliche Änderungen gehen zuhanden des Ausstellers.

Allfällige Schäden werden zu Lasten des Ausstellers repariert und separat in Rechnung gestellt. Ober- und ausserhalb der normierten Standgrösse dürfen keine Anschriften, Reklamen oder Ausstellungsgüter angebracht oder ausgestellt werden.

Das OK kann bei schlecht gestalteten, unsauber oder der öffentlichen Ordnung widersprechenden Ständen intervenieren.

Auf Verlangen des OK bzw. des Bauchefs hat der Aussteller ein Standkonzept vorzulegen.

Bei nicht Befolgen kann der Stand auf Kosten des Ausstellers geschlossen werden.

### ■ 2.3 *Standaufbauten*

Aufbauten und das Dekorationsmaterial dürfen die Normhöhe von maximal 2,5 m nicht überschreiten. Überschreitungen dieser Höhe sind bewilligungspflichtig und können nur realisiert werden, wenn dadurch der Gesamteindruck der Ausstellung, benachbarter Stände oder Plätze nicht benachteiligt wird.

### ■ 2.4 *Einrichten und Abräumen*

Das Einrichten und Abräumen der Stände muss innert kürzester Zeit durchgeführt werden. Ein Terminplan wird jedem Aussteller frühzeitig abgegeben. Er ist für sämtliche Aussteller verbindlich.

Der Aussteller verpflichtet sich, während der offiziellen Öffnungszeiten die Stände ordnungsgemäss zu pflegen und zu betreuen.

Am letzten Ausstellungstag dürfen vor dem offiziellen Schluss keine Abräum- oder Demontearbeiten an den Ständen ausgeführt werden.

## **3. Technische Anschlüsse, Installationen**

### ■ 3.1 *Allgemeines*

Das Anmeldeformular ist gleichzeitig Bestellformular für zusätzliche technische Anschlüsse. Es gilt als verbindliche Bestellung und ist innert der auf dem Formular genannten Frist an das OK zurückzusenden. Nachträgliche Änderungen können nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Verspätet eintreffende Bestellungen für technische Anschlüsse werden, sofern sie noch angenommen werden können, mit einem Zuschlag belegt.

## 4. Öffentlich-rechtliche Vorschriften

### ■ 4.1 *Feuer- polizeiliche Massnahmen*

Bei Brandausbruch sofort Telefon 118 anrufen.

Die allgemeingültigen Weisungen bezüglich Sicherheit bei Brand oder Panik sind zu befolgen. Diese beziehen sich im besonderen auf das Aufstellen von Feuerlöschgeräten, Hinweise auf Notausgänge und den Einsatz der Feuerwehr.

Die Stände bei den Ausgängen müssen so eingerichtet werden, dass die Fluchtmöglichkeiten nicht beeinträchtigt sind.

Insbesondere ist die Lagerung grösserer Mengen feuergefährlicher, explosiver oder leichtbrennbarer Stoffe, wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus usw., innerhalb des Ausstellungsgeländes nicht gestattet. Butan- oder Propangas darf nur ausserhalb der Ausstellungshallen gelagert werden. Gasflaschen sind vor Sonneneinstrahlung zu schützen.

Feuergefährliche oder leichtbrennbare Dekorationen sind verboten.

### ■ 4.2 *Übrige Gesetzgebung*

Sämtliche Vorschriften der Gesundheits-, Gift-, Lebensmittel-, Gastgewerbe- und der Umweltschutz-Gesetzgebung sind vom Aussteller strikte einzuhalten.

## **5. Versicherungen**

- **5.1** Die Versicherung des Standinventars (den Ausstellern gehörende Waren/Einrichtungen) ist Sache der Aussteller.
- **5.2** Die gesetzliche Haftpflicht der GEWEA als Veranstalterin der Ausstellung ist versichert. Eine weitergehende Haftung der GEWEA ist ausdrücklich ausgeschlossen.

## **6. Bewachung**

Der Aussteller hat seinen Stand und seine Ausstellungsgüter zu jeder Zeit ausreichend zu sichern. Die GEWEA stellt im Ausstellungsgelände eine patrouillierende Nachtwache. Die GEWEA lehnt jede Haftung ab.

## **7. Gerichtsstand**

Bei allfälligen Differenzen gilt als *Gerichtsstand Sulgen TG*.

Sulgen, 8. Februar 2016

Gewerbeausstellung  
AachThurLand  
Das Organisationskomitee

